

## **ZA - Rundschreiben Dezember 2022**

Wien, im Dezember 2022

**Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen!**

In diesem Rundschreiben haben wir für Sie Informationen zu folgendem Themenbereich zusammengefasst:

### **2. Dienstrechts-Novelle 2022**

Die 2. Dienstrechts-Novelle ist am 13.12.2022 im Nationalrat beschlossen worden. Wir wollen diesbezüglich über einige, die Lehrpersonen an PHn und eingegliederten PSn betreffende, Gesetzesänderungen exemplarisch informieren:

- **Anerkennung des Erwerbs eines PH-Mastergrades und PH-Bachelorgades**  
Die an den Pädagogischen Hochschulen erworbenen Bachelor- und Mastergrade gemäß § 65 des Hochschulgesetzes 2005 werden ebenfalls als Ernennungserfordernis für die Hochschulbildung gemäß Z 1.12 bzw. 1.12a berücksichtigt.
- **Anerkennung des Erwerbs eines PH-Mastergrades als Anstellungserfordernis für L1 an eingegliederten Praxisschulen (Anlage 1 Z 23.3 Abs. 1 lit. a BDG)**  
Es ist nun möglich, Lehrpersonen an eingegliederten Praxisschulen in der Entlohnungsgruppe I 1 welche einen Masterabschluss gemäß § 65 Abs.1 Hochschulgesetz 2005 vorweisen, Ihrer Qualifikation entsprechend einzuordnen.
- **Anerkennung des BA-Abschlusses Lehramtsstudium alt (180 ECTS-AP) in Kombination mit einem Erweiterungsstudium (60 ECTS-AP) als gleichwertig mit einem BA-Abschluss nach der neuen Pädagog\*innenbildung (240 ECTS-AP):**  
*Anlage 2 § 38 (9) VBG: „Die Zuordnungsvoraussetzungen für die Verwendung an den den Pädagogischen Hochschulen eingegliederten Praxisschulen werden weiters durch den Erwerb eines auf einem Lehramts-Bachelorgrad aufbauenden und der Verwendung entsprechenden 82 von 166 Geltende Fassung Vorgeschlagene Fassung Erweiterungsstudiums im Ausmaß von mindestens 60 ECTS-Anrechnungspunkten gemäß § 65 HG bzw. § 38d HG oder § 87 Abs. 1 UG bzw. § 54c UG erfüllt.“*
- **Vergütung der Klassenführung an den Pädagogischen Hochschulen eingegliederten Praxisvolksschulen**  
Analog zu allen anderen Volksschulen gebührt die Vergütung für die Klassenführung künftig auch Klassenlehrpersonen an den Pädagogischen Hochschulen eingegliederten Praxisvolksschulen.  
*§ 61a Abs. 2 GehG: „Auf Klassenlehrpersonen an Praxisvolksschulen, die einer Pädagogischen Hochschule eingegliedert sind, ist § 61c Abs. 1 Z 1 anzuwenden.“*

- **Unterschreitungsmöglichkeit für Aufgaben der Evaluierung und Qualitätssicherung:**  
In § 200l BDG wird nach Abs. 5 folgender Abs. 5a eingefügt: „(5a) Bei der Festlegung der Aufgaben in der Lehre der Hochschullehrpersonen der Verwendungsgruppen PH 2 und PH 3 darf die Zahl von 320 Lehrveranstaltungsstunden (§ 200e Abs. 2 zweiter Satz) um bis zu 80 Lehrveranstaltungsstunden unterschritten werden, wenn die Hochschullehrperson überwiegend für Aufgaben der Evaluierung und Qualitätssicherung gemäß § 200d Abs. 2 Z 4 und § 33 HG verwendet wird.“
- **Unterschreitungsmöglichkeit der Mindestlehre für Vertragshochschullehrpersonen in der Funktion Assistenz**  
Bei einem überwiegenden Einsatz für die Mitwirkung an Aufgaben in der wissenschaftlich-berufsfeldbezogenen Forschung soll das Mindestausmaß um bis zu 80 Lehrveranstaltungsstunden unterschritten werden können.
- **Anhebung des Monatsentgelts für Vertragshochschullehrpersonen in der Funktion Assistenz**  
Die Höhe des Fixentgelts im Ausmaß von 80% des Monatsentgelts der Entlohnungsgruppe I 1, Entlohnungsstufe 1 wird auf 83% angehoben und somit der Höhe des Personalkostensatzes bzw. Gehalts des Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung angeglichen.

**DIE MITGLIEDER DES ZENTRALAUSSCHUSSES  
WÜNSCHEN EIN FRIEDLICHES WEIHNACHTSFEST UND  
SCHÖNE WINTERTAGE UND VOR ALLEM  
VIEL GESUNDHEIT!**

Mit kollegialen Grüßen



HS-Prof. Mag. Wolfgang Vancura  
*Vorsitzender*

Prof. Dipl.Päd.  
Dietmar Straßmair, BEd MSc. e.h.  
*1. Stellvertreter*

Prof. Mag.<sup>a</sup>  
Linda Urban e.h.  
*Mitglied*

Prof. Wilfried Prammer, MA  
e.h.  
*Mitglied*

Prof. Dr. Peter Einhorn  
e.h.  
*2. Stellvertreter*

Prof. Mag.<sup>a</sup>  
Christa Weiss e.h.  
*Mitglied*